



VerbandExtra: Aktuelles im Oktober 2016

1. Neue Mitteilung des Finanzministeriums S-H zu Bauleistungen

Aktuell teilt das Finanzministerium unter Bezugnahme auf die bisherigen Verlautbarungen zu Bauleistungen (VerbandExtra aus März 2016, November 2015 und Oktober 2015) das Folgende mit: „Nach dem BFH-Beschluss vom 27. 1. 2016 - V B 87/15 - ist es ernstlich zweifelhaft, ob der in der Person des leistenden Unternehmers gemäß § 13a Absatz 1 Nr. 1 UStG entstandene Steueranspruch aufgrund der früheren Verwaltungsauffassung entsprechend § 17 Absatz 2 Nr. 1 Satz 1 UStG uneinbringlich geworden ist. Der BFH zieht die Möglichkeit in Betracht, dass der leistende Unternehmer die erbrachten Bauleistungen erst dann zu versteuern hat, wenn er den darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrag vereinnahmt und die entsprechend der früheren Verwaltungsauffassung angenommene Steuerschuld des Bauträgers entsprechend § 17 Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 UStG erst aufgrund einer Zahlung des Steuerbetrags durch den Bauträger an den leistenden Unternehmer entfällt.

Die Finanzämter in Schleswig-Holstein wurden angewiesen, grundsätzlich von Bauträgern unter Berufung auf das BFH-Urteil vom 22. 8. 2013, BStBl II 2013, 128 beantragte USt-Erstattungen nur noch zu bewilligen, soweit die Bauträger die nachträgliche Zahlung der fraglichen Umsatzsteuer an den leistenden Unternehmer nachweisen oder der Erstattungsanspruch mit der vom leistenden Unternehmer nach § 27 Absatz 19 UStG abgetretenen (zivilrechtlichen) Forderung aufgerechnet werden kann. Im Übrigen ist die Umsatzsteuererstattung abzulehnen.

Überdies wurde nunmehr ergänzt, dass eine Änderung der Umsatzsteuerfestsetzung des Bauträgers für den Besteuerungszeitraum, in dem die Bauleistungen erbracht wurden, nicht in Betracht kommt. Aus der entsprechenden Anwendung des § 17 Absatz 2 Nr. 1 Satz 2 i. V. m. Absatz 1 Satz 7 UStG folgt, dass die Umsatzsteuer in dem Besteuerungszeitraum zu berichtigen ist, in dem eine der o.g. Voraussetzungen (Zahlung bzw. Aufrechnung) erfüllt ist. In der Konsequenz entstehen regelmäßig keine Erstattungszinsen nach § 233a AO.

Hinsichtlich der Bearbeitung der Vorgänge die leistenden Unternehmer betreffend hat sich an den Ihnen bereits mitgeteilten Anweisungen gegenüber den Finanzämtern keine Änderung ergeben.“

2. Änderungen beim Nachweis über gezahlte Spenden oder Mitgliedsbeiträge

Grundsätzlich gilt: Ein Steuerpflichtiger, der Zuwendungen, z. B. Spenden oder Mitgliedsbeiträge steuerlich geltend machen will, muss unter anderem eine Zuwendungsbestätigung vorlegen können. In bestimmten Fällen genügt auch ein vereinfachter Nachweis. Durch die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ändern sich die Regelungen zum Zuwendungsnachweis. Einen Überblick des Deutschen Steuerberaterverbandes DStV e.V. über die Änderungen finden Sie **hier**.

3. Mindestlohn bei verstetigtem Arbeitsentgelt

Regelmäßig stellt sich bei einem verstetigten Arbeitsentgelt, das sich im Bereich des Mindestlohns bewegt, die Frage, wie sichergestellt werden kann, dass der Mindestlohnanspruch der Arbeitneh-

mer in jedem Fall erfüllt wird. Unternehmen sind unter dem Gesichtspunkt der Kostenoptimierung stets darauf bedacht, ihren verwaltungstechnischen Aufwand möglichst gering zu halten. Häufig wird deshalb der Stundenlohn mittels eines Wochenfaktors berechnet, in dem dieser im jeweiligen Abrechnungssystem hinterlegt wird. Jedoch ist die Zugrundelegung eines Wochenfaktors für die Frage, ob der Mindestlohn tatsächlich gezahlt wird oder nicht, rechtlich unerheblich. Denn das Mindestlohngesetz („MiLoG“) stellt hinsichtlich der Höhe des zwingend zu zahlenden Entgeltes auf das Entgelt pro tatsächlich geleisteter Stunde und hinsichtlich des Fälligkeitszeitraums auf den Monat ab, vgl. § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 1 MiLoG. Es kommt ausschließlich darauf an, wie viele Zeitstunden der Arbeitnehmer tatsächlich geleistet und welche Vergütung er hierfür erhalten hat. Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

4. Gesetzlicher Mindestlohn gilt auch für Bereitschaftszeiten

Der gesetzliche Mindestlohn ist für jede geleistete Arbeitsstunde zu zahlen. Nach einem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 29. Juni 2016 gehören zur vergütungspflichtigen Arbeit auch Bereitschaftszeiten, während derer sich der Arbeitnehmer an einem vom Arbeitgeber bestimmten Ort - innerhalb oder außerhalb des Betriebs - bereithalten muss, um bei Bedarf die Arbeit aufzunehmen.

Im entschiedenen Fall lehnte das Gericht allerdings einen Anspruch auf weitere Vergütung eines Rettungsassistenten ab, da es den Anspruch auf gesetzlichen Mindestlohn bereits für erfüllt hielt (Az.: 5 AZR 716/15).

© IHK Schleswig-Holstein

5. Ortsübliche Miete im Fall der verbilligten Überlassung von Wohnraum

Der Bundesfinanzhof hat am 7. September ein Urteil zur ortsüblichen Miete im Fall der verbilligten Überlassung von Wohnraum veröffentlicht (BFH 10.05.2016, IX R 44/15). Danach ist unter ortsüblicher Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung die ortsübliche Bruttomiete - d.h. die Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten - zu verstehen.

Sie finden das Urteil [hier](#).

6. Ausfuhren im Reiseverkehr beim Versandhandel

In der Praxis bestellen Privatpersonen mit Wohnsitz im Drittland Waren bei deutschen Versandhändlern und geben als Lieferadresse eine deutsche Anschrift (beispielsweise Arbeitgeber, Packstation oder Freunde) an. Dabei stellt sich die Frage, ob diese Lieferungen der deutschen Umsatzsteuer unterliegen. Die Thüringer Landesfinanzdirektion hat sich hierzu mit Verfügung vom 15.06.2016 (S 7133 A - 03 - A 5.14) geäußert.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

7. BFH-Urteile zu Schönheitsreparaturen als anschaffungsnahe Herstellungskosten

Der Bundesfinanzhof hat in drei Urteilen vom 14. Juni 2016 (IX R 25/14, IX R 15/15 und IX R 22/15, veröffentlicht am 28. September 2016) den Begriff der „Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen“ in § 6 Abs. 1 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes für die Fälle konkretisiert, in denen in zeitlicher Nähe zur Anschaffung neben sonstigen Sanierungsmaßnahmen reine Schönheitsreparaturen durchgeführt werden. Der BFH bezieht auch diese Aufwendungen in die anschaffungsnahe Herstellungskosten ein, so dass insoweit kein sofortiger Werbungskostenabzug möglich ist.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

8. Angebliche Lieferungen von Dönerfleisch - Kontaktbitte eines Mitglieds

Eines unserer Mitglieder würde gerne mit Kollegen/-innen ins Gespräch kommen, die vor kurzem oder aktuell mit Döner-Imbissen zu tun hatten oder haben. Vorliegend geht es um angebliche Lieferungen von Dönerfleisch durch einen Großhändler, die aber nie erfolgt sind und somit auch nicht in der Buchführung des Imbissbetreibers auftauchen. Die Daten stammen aus einer Betriebsprüfung eines Großhändlers in Hamburg, Beginn ist das Wirtschaftsjahr 2013.

Bitte nehmen Sie ggf. mit der Geschäftsstelle Kontakt auf: y.kellersohn@stbvsh.de

 <p>PRAXENVERGLEICH Deutscher Steuerberaterverband e.V.</p>	<p>Teilnehmen, profitieren und ein GALAXY Tab S2 gewinnen!</p>
---	---

9. Deutschlands größtes, kostenfreies und unabhängiges Steuerberater-Benchmarking 2016 hat begonnen, nehmen Sie jetzt teil und gewinnen Sie eines von drei GALAXY Tab S2.

Erhalten Sie aussagekräftige und aktuelle Daten über die eigene Position und die Ihrer Mitbewerber am Markt. Wie hoch sind beispielsweise Ihre Personalkosten oder Ihr Umsatz-Kosten-Verhältnis im regionalen und überregionalen Vergleich? Ermitteln Sie den Bedarf bei der Mitarbeiterschulung oder ob eine Leistung in Ihrem Portfolio unterrepräsentiert ist.

Mit Hilfe des Praxenvergleichs erfahren Sie, wie Ihre Kanzlei im Verhältnis zu gleichgroßen Wettbewerbern und Kanzleien mit ähnlicher Mandantenstruktur aufgestellt ist, wie es um die Zukunftschancen steht und wo Verbesserungspotenziale bestehen.

Den Fragebogen können Sie hier herunterladen:

<http://www.dstv.de/fuer-die-praxis/praxenvergleich/fragebogen-1>

Die Teilnahme ist bis zum 31.10.2016 möglich. Unter allen Einsendungen verlost der Deutsche Steuerberaterverband e.V. drei GALAXY Tab S2!

Die Auswertung wird auch in diesem Jahr auf der Homepage des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. in Form einer einfach zu bedienenden Excel-Tabelle verschlüsselt zur Verfügung gestellt. Alle Teilnehmer erhalten nach Abschluss der Befragung per E-Mail einen persönlichen Code übermittelt, mit dem sie die Auswertungsdatei über die Internetseite des Deutschen Steuerberaterverbands e.V. downloaden können. Ihre Daten werden streng vertraulich behandelt und sind nur anonymisiert abrufbar.

10. Tabellarische Übersicht zum Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens

Das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens ist mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt vom 22. Juli 2016 verkündet worden. Das Gesetz enthält wichtige Änderungen für die Steuerberaterpraxis. Der Deutsche Steuerberaterverband DStV e.V. hat eine tabellarische Übersicht erstellt zur Veranschaulichung welche Änderung ab wann gilt. Sie finden die Übersicht [hier](#).

11. Entgeltfortzahlung während einer ambulanten Kur

Gesetzlich Versicherte haben gegenüber Ihrem Arbeitgeber während einer ambulanten Vorsorgekur ausschließlich dann einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung, wenn die vom Sozialleistungsträger bewilligte Maßnahme in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation

durchgeführt wird und keinen urlaubsmäßigen Zuschnitt hat. Dies hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 25. Mai 2016 entschieden.

Die Klägerin ist seit 2002 bei der Beklagten als Köchin beschäftigt. Sie unterzog sich einer von der Krankenkasse bezuschussten ambulanten Kur. In einem Kur- und Wellness-Center erhielt sie insgesamt 30 Anwendungen. Die Beklagte weigerte sich im Vorfeld, die Klägerin freizustellen woraufhin diese Urlaub beantragte, der ihr bewilligt wurde. Mit ihrer Klage hat sie geltend gemacht, der bewilligte Urlaub dürfte nicht auf den Urlaubsanspruch angerechnet werden.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision blieb erfolglos.

Solange keine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit besteht, dürfen Maßnahmen der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation nach § 10 BUrlG nicht auf den Urlaub angerechnet werden, wenn ein Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts nach den gesetzlichen Vorschriften über die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall besteht.

Ein solcher Anspruch setzt voraus, dass die ambulante Vorsorgekur in einer Einrichtung der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation durchgeführt wird. Die sind nur Einrichtungen, die den Anforderungen des § 107 II SGB V genügen. Dies sei hier aber nicht der Fall gewesen (BAG, 25. Mai 2016, Az: 5 AZR 298/15).

© IHK Schleswig-Holstein

12. Infos zum Download

Auf unserer Internetseite www.stbvsh.de finden Sie unter "Aktuelles" folgendes Material:

- [ESt-Kurzinfo des FM SH zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende; Zeitanteilige Gewährung im Jahr der Eheschließung bei Wahl der besonderen Veranlagung nach § 26c EStG](#)
- [ESt-Kurzinfo des FM SH zu steuerbegünstigten Zwecken \(§ 10b EStG\); Struktureller Inlandsbezug bei Zuwendungen i. S. d. § 10b EStG an ausländische Körperschaften](#)
- [ESt-Kurzinfo des FM SH zu Einkünften eines Rentenberaters; Abgrenzung gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit; Aktualisierung vom 19.08.2016](#)
- [KöSt-Kurzinfo des FM SH zur Gemeinnützigkeit; Zweckbetriebskriterium „des Erwerbs wegen“ nach § 66 AO nach Umsetzung des BFH-Urteils vom 27.11.2013 \(I R 17/12\) im AEAO Tz. 2 zu § 66 - Übergangsregelung;](#)

13. Seminare für Ihre Kanzlei

01.11.	09:00 bis 17:00	Führung von Gesellschafterkonten bei PerGes. Wolfram Gärtner	Neumünster Altes Stahlwerk
02.11.	09:00 bis 17:00	Kassenführung im Zeichen der GOBD Sven Anders	Büdelndorf ACO Academy
04.11.	09:00 bis 17:00	Aktuelles zur Erbschaftsteuerreform 2016 Wilfried Mannek	Neumünster Altes Stahlwerk
09.11.	09:00 bis 17:00	Kasse und Betriebsprüfung in der Bargeldbranche Michael Blenkers	Neumünster Altes Stahlwerk
15.11.	9:00 bis 17:00	Auslandstätigkeit von Arbeitnehmern Oliver Schmidt	Neumünster Holstenhallenrestaurant
22.11.	09:00 bis 13:00	Risikomanagement in der Steuerberaterpraxis Michael Brügge	Neumünster Hotel Prisma

Weitere Termine finden Sie unter www.stbvsh.de in der Rubrik Fortbildung.